



Statuten des TC Eulach Winterthur

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Tennisclub Eulach" besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB zur Ausübung und Förderung des Tennissportes sowie zur Pflege der Kameradschaft und Sportlichkeit.
- Art. 2 Der "TC Eulach" ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Der "TC Eulach" ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (STV); Er anerkennt dessen Statuten und Reglemente. Er ist dem "Regionalverband ZürichTennis"¹ angeschlossen.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 4 Der "TC Eulach" umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
- Aktivmitglieder (A- und B-Mitglieder)
 - Ehe- und Konkubinatspaare²
 - Junioren A und B³
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Familien
 - Studierende und Lehrlinge⁴
- Art. 5 Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, ab Beginn des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen.
- Art. 5a In der Kategorie Ehe- und Konkubinatspaare sind Aktivmitglieder A und B eingeteilt, welche die gleiche Wohnadresse haben.⁵
- Art. 6 Junioren A sind Jugendliche bis Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 18. Altersjahr vollenden.⁶
Junioren B sind Jugendliche bis Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 14. Altersjahr vollenden.⁷
Kinder, welche das Alter für Kategorie Junioren A noch nicht erreicht haben, aber ohne Restriktion spielen möchten, können auf Antrag der Eltern in die Kategorie Junioren A eingeteilt werden⁸.
- Art. 7 Ersatzlos gestrichen.⁹
- Art. 8 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des "TC Eulach", die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.
- Art. 8a Familien sind Aktivmitglieder zusammen mit ihren Kindern bis Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 18. Altersjahr vollenden.¹⁰
- Art. 8b Studierende und Lehrlinge sind Aktivmitglieder, welche ihre Erstausbildung absolvieren, Lehre oder Studium, bis zum Jahresende nach Abschluss derselben.
Eine Bestätigung der Ausbildungsstätte ist dem Vorstand bis zur General-Versammlung einzureichen.¹¹

¹ Statutenänderung: GV vom 23.02.2012

² Statutenänderung: GV vom 23.02.2012

³ Statutenänderung: GV vom 23.02.2012

⁴ Statutenänderung: GV vom 23.02.2012

⁵ Statutenänderung: GV vom 23.02.2012

⁶ Statutenänderung: GV vom 23.02.2012

⁷ Statutenänderung: GV vom 23.02.2012

⁸ Statutenänderung: GV vom 19.02.2015

⁹ Statutenänderung: GV vom 19.02.2015

¹⁰ Statutenänderung: GV vom 23.02.2012

¹¹ Statutenänderung: GV vom 23.02.2012

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 9 Aufnahme gesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen unter Beilage der Statuten.
- Art. 10 Wer in den "TC Eulach" eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen und verpflichtet sich, den Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen. Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten auf der Mitgliederliste in der Homepage des TC Eulach aufgeführt werden. Der Eintrag kann jedoch auf schriftlichen Antrag unterdrückt werden¹.

C. Rechte und Pflichten

- Art. 11 Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benutzen.
- Art. 12 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 13 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 14 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des "TC Eulach" willkommen und dürfen sich nach dem geltenden Regeln für Gäste am Spielbetrieb beteiligen. An der Generalversammlung haben sie kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 15 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.
- Art. 16 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.
Jahresbeiträge sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu begleichen.
- Art. 17 Die Mitglieder des "TC Eulach" haben sich in ihrem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Verein an das Club-Aktuarat zu halten.

D. Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie; Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 18 Ein Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie für die folgende Saison hat bis Ende des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen; dies mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand².
Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand³.
Für Junioren ist das letztmögliche Austrittsdatum eine Woche vor Saisonöffnung.⁴
Eine verspätet eingereichte Austrittserklärung entbindet das Clubmitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vollen Beiträge für das neue Jahr.
- Art. 19 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.
- Art. 20 Die jährlichen Beiträge sind sowohl im Falle des Austrittes als auch des Ausschlusses dem "TC Eulach" verfallen.
Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Clubvermögen.

¹ Statutenänderung: GV vom 24.03.2004

² Statutenänderung: GV vom 24.03.2004

³ Statutenänderung: GV vom 16.03.1990

⁴ Statutenänderung: GV vom 23.02.2012

III. Organisation

Art. 21 Organe des "TC Eulach" sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

Art. 22 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des "TC Eulach". Sie hat, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- c) Entlastung der geschäftsführenden Organe
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses unter
 - Berücksichtigung der vertraglichen Verpflichtungen des Clubs;
 - Festsetzung der Jahresbeiträge;
 - Genehmigung des Budgets
- e) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der beiden Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- h) Revision der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 23 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor Beginn der Spielsaison statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden, soweit nötig, durch den Vorstand einberufen. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder oder die Rechnungsrevisoren dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

Art. 24 Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder und ist unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus per Post oder E-Mail zu zustellen.¹

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 25 Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Clubmitglieder.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das einfache Mehr.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Stimmgleichheit hat für alle Beschlüsse der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

B. Vorstand

Art. 26 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des "TC Eulach" und besorgt alle Clubangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder der Rechnungsrevisoren fallen.

Er kann seine Mitglieder von der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise entbinden.

¹ Statutenänderung: GV vom 23.02.2012

Art. 27 Der Vorstand besteht aus sechs bis sieben Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Juniorenverantwortlicher¹
- Spielleiter und/oder Beisitzer²

Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Muss ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsdauer ersetzt werden, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer seines Vorgängers ein. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand angezeigt werden.

Art. 28 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art. 29 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

Art. 30 Für den "TC Eulach" zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 31 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisor dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 32 Die Rechnungsrevisoren prüfen jedes Jahr die vom Kassier geführte Buchhaltung und stellen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung.

IV. Statutenrevision und Auflösung des Clubs

Art. 33 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 34 Die Auflösung des "TC Eulach" oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet des 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

V. Vereinsjahr

Art. 35 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

VI. Ethik-Charta im Sport³

Art. 35a Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des TC Eulach. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen 1 und 2 geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 36 Der Vorstand ist berechtigt, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

Art. 37 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung des "TC Eulach" in Winterthur am 28. Oktober 1983 angenommen worden.

Winterthur, den 23. Februar 2012

Tennisclub Eulach

sig. Giuseppe Lorino, Präsident

sig. Rolf Meister, Aktuar

¹ Statutenänderung: GV vom 23.02.2012

² Statutenänderung: GV vom 23.02.2012

³ Statutenänderung: GV vom 21.02.2013

Anhang 1: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch



Anhang 2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)

